

Satzung der Gemeinde Appen über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für die Parzellen 38/2, 33, 32/1, 32/2, 32/3, 254/71 und 255/70 für die Gemeinde Appen, Kreis Pinneberg (Osterholder Straße)

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2007 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für die Parzellen 38/2, 33, 32/1, 32/2, 32/3, 254/71 und 255/70 für die Gemeinde Appen, Kreis Pinneberg (Osterholder Straße), bestehend aus der nachfolgenden Planzeichnung, erlassen:

Appen, den

.....
Bürgermeister

Planzeichnung



M 1 : 2.000

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

SONSTIGE PLANZEICHEN

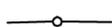


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Aufhebung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 21.02.2006
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.08.2006 bis 18.08.2006 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.08.2006 bis 01.09.2006 durch Auslegung durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.07.2006 und vom 23.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat am 27.02.2007 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.04.2007 bis einschließlich 18.05.2007 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 30.03.2007 bis 16.04.2007 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Appen, den

Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.06.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, am 19.06.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Appen, den

Bürgermeister

8. Die Satzung der Aufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Appen, den

Bürgermeister

9. Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Appen, den

Bürgermeister